

## **Gemeinsamer Antrag Nr. 5**

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,  
der ÖAAB-FCG - BAK-Fraktion,  
der Freiheitlichen Arbeitnehmer,  
der Alternativen, Grünen und Unabhängigen GewerkschafterInnen

an die 173. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 1. Dezember 2022

### **AUSBILDUNGSOFFENSIVE FÜR SANITÄTER:INNEN ENDLICH STARTEN – ES IST HÖCHSTE ZEIT!**

Die Arbeit der ehrenamtlichen und beruflichen Sanitäter:innen spielt eine zentrale Rolle in der Patient:innenversorgung. Österreich ist jedoch im Hinblick auf Ausbildung und Qualifikation der Sanitäter:innen Schlusslicht in Europa. Um die Weiterentwicklung im Rettungsdienst voranzutreiben, ist insbesondere eine hochwertige und durchlässige Ausbildung sowie die Aufnahme der Berufsgruppe in das Gesundheitsberuferegister und das Nachtschwerarbeitsgesetz notwendig.

**Vor 20 Jahren trat das Sanitätergesetz 2002 (SanG) in Kraft und hat einen einheitlichen Rahmen geschaffen. Obwohl es seither im Rettungsdienst sowohl für ehrenamtliche als auch berufliche Sanitäter:innen beträchtliche fachliche und organisatorische Veränderungen gegeben hat, blieben notwendige rechtliche Anpassungen aus.**

**Nicht jeder Einsatz erfordert die höchste Qualifikationsstufe. Unbestritten ist, dass eine bessere Notfallversorgung vor Ort (präklinische Versorgung) nicht nur den weiteren Behandlungsverlauf für Patient:innen merklich verbessert, sondern auch Kosten im Gesundheitssystem sparen kann. Immer öfter sind keine Notfallmediziner:innen verfügbar. Daher gilt:** Je besser die Ausbildung der Sanitäter:innen desto besser für die Patient:innen, aber auch für die Berufsangehörigen selbst. Deshalb soll sowohl freiwilligen als auch beruflichen Sanitäter:innen die Möglichkeit zur fachlichen Weiterentwicklung freiwillig offen stehen.

Auf Grund der geringen Stundenanzahl der Ausbildungen besteht nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs für die beruflich eingesetzten Sanitäter:innen kein Berufsschutz bei Anträgen auf Invaliditätspension, der in der Regel eine mindestens 2-jährige Ausbildungsdauer verlangt. Bei der Beantragung der Invaliditätspension kann es daher zu Nachteilen für Sanitäter:innen kommen, da die Verweisbarkeit auf andere Tätigkeiten unbeschränkt ist.

Sanitäter:innen sind die ersten vor Ort bei schweren Unfällen, akuten medizinischen Notfällen und Katastrophen. Sie leisten regelmäßig Nachtarbeit unter oft besonders schweren Umständen. Ihre Einsätze sind oft mit besonderen und unvorhergesehen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden. Die Aufnahme in das Nachtschwerarbeitsgesetz wie es auch 2013 für die Berufsfeuerwehr umgesetzt wurde, ist daher Gebot der Stunde.

Derzeit gibt es keine Zahlen wie viele Sanitäter:innen eine Ausbildung abgeschlossen haben und im Einsatz sind. Ein Personalmangel zeichnet sich jedoch bereits jetzt ab. Ohne den wertvollen Beitrag der Freiwilligen kann die Gesundheitsversorgung der österreichischen Bevölkerung nicht gewährleistet werden. Für eine gute Planung sowie als Maßnahme der Qualitätssicherung und als Zeichen der Wertschätzung für die Berufsgruppe selbst, ist die Aufnahme in das Gesundheitsberuferegister notwendig.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die zuständigen Minister für Arbeit und Wirtschaft, sowie Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, das Sanitätergesetz, das Gesundheitsberuferegistergesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz zu überarbeiten und insbesondere folgende Punkte dabei umzusetzen:

- Umsetzung eines 3-stufigen modularen Ausbildungsmodells mit einer Basisqualifizierung für den Berufseinstieg, die auch freiwillige Einsätze ermöglicht, einer mindestens 2-jährigen weiterführenden Ausbildung sowie der Möglichkeit, weiterführende (Spezial)Ausbildungen auf FH-Ebene zu erwerben. Die Sicherstellung der Anrechnungen in die jeweilige höhere Ausbildung sowie die Durchlässigkeit in andere Gesundheitsberufe müssen ermöglicht werden.
- Sicherstellung von attraktiven Einsatzmöglichkeiten für freiwillige Sanitäter:innen, egal ob Basisqualifizierung als auch mit weiterführender Qualifikation.
- Aufnahme der Sanitäter:innen in das Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) wie es 2013 auch für Arbeitnehmer:innen der Feuerwehr geschehen ist, um in den Genuss der besonderen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und des Sonderruhegelds gemäß NSchG zu kommen.
- Aufnahme der Sanitäter:innen in das Gesundheitsberuferegister, um einerseits die Qualität der Versorgung aber auch die Planungssicherheit zu gewährleisten.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich